

Bundesministerium der Gesundheit
z. Hd. Herrn Bundesminister Jens Spahn MdB
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Per E-Mail: 316@bmg.bund.de

9. Juni 2020

Stellungnahme
zur möglichen Neuregelung der Suizidhilfe
mit Bezug zum Schreiben
des Bundesministers der Gesundheit
vom 15. April 2020

I. Ausgangspunkte

1

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020,¹ mit der § 217 StGB für nichtig erklärt wurde, wurde die Rechtslage vor Inkrafttreten des § 217 StGB wieder hergestellt. Dies bedeutet u. a., dass mangels Haupttat jedwede Form von Teilnahme am Suizid (Anstiftung und Beihilfe) straflos ist. Diese Rechtslage hatte in Deutschland bis 2015 über viele Jahrzehnte hinweg Bestand und hat sich im Großen und Ganzen gut bewährt. Gesetzliche Neuregelungen sind deshalb nicht vorrangig und bedürfen in jedem Fall einer besonderen Begründung. Gefahrenlagen, wie sie der Gesetzgeber im Jahr 2015 angeführt hat, sind

¹ Urteil des BVerfG vom 26.2.2020, 2 BvR 2347/15; dazu Hillenkamp, JZ 2020, S. 618 ff.; Kreß, MedR 2020, Heft 7 (im Erscheinen); Sachs, JuS 2020, S. 580 ff.

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czernak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Dr. h.c. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf
Prof. Dr. Ninon Colneric
Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Bodo Pieroth
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Robert Roßbruch
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



nicht belegt.² Ein nicht hinreichend reflektierter gesetzgeberischer Aktivismus³ könnte mehr schaden als nützen, wie nicht zuletzt die Geschichte des von Anfang an verfehlten § 217 StGB zeigt.

2

Durch die Debatten um § 217 StGB haben sich die Diskussionslage und die öffentliche Wahrnehmung von Sterbehilfe in Deutschland allerdings nicht unerheblich verändert. Es besteht kein Zweifel, dass private Sterbehilfevereinigungen heute im Vergleich zur Lage vor Erlass des § 217 StGB wesentlich gestärkt dastehen. Dagegen scheint die verfasste Ärzteschaft noch nicht zu einer klaren Position gefunden zu haben. Will man die Hilfe im und zum Sterben in den Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen belassen, so ist ein Bewusstseins- und Einstellungswandel in der Ärzteschaft dringend erforderlich. Hiervon bleibt ein Gewissensvorbehalt einzelner Ärztinnen und Ärzte selbstverständlich unberührt.

3

Die Diskussion um eine Neuregelung sollte offen, fair und unter Einbeziehung aller relevanten Meinungsgruppen geführt werden. Es ist deshalb befremdlich, dass Bundesgesundheitsminister Spahn in seinem am 15. April 2020 versandten Schreiben, in welchem zu einem „konstruktiven Dialog“ eingeladen wurde, überwiegend Befürworter der jetzt als verfassungswidrig erklärten Verbotslösung angeschrieben hat. Weder eine der inzwischen durchaus stark etablierten humanistischen Vereinigungen noch eine Sterbehilfeorganisation wurden berücksichtigt.⁴

II. Rechtspolitische Grundlagen

4

Angesichts der klaren rechtlichen Ausgangsbasis (siehe oben 1) sollte sich die Politik bis auf Weiteres darauf beschränken, im jetzt wieder bestehenden und bewährten gesetzlichen Rahmen, Leitplanken für eine Wei-

² Urteil des BVerfG vom 26.2.2020, 2 BvR 2348/15, Rn. 238. Hier wäre an die Einrichtung einer Enquetekommission zu denken, die der Frage nach möglichen Gefahren einer liberalen Sterbehilfepraxis näher nachgeht. In diesem Zusammenhang sei auch an eine Grundregel der Gesetzgebung erinnert, die auf Montesquieu zurückgeführt wird: "Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, ist es notwendig, kein Gesetz zu machen."

³ Auch Hillenkamp, JZ 2020, S. 618 (626) warnt vor einem „Schnellschuss-Reflex“ des Gesetzgebers.

⁴ Dies monieren zu Recht auch Schmidt-Salomon et al., Zur Neuregulierung der Suizidhilfe. Stellungnahme der Giordano-Bruno-Stiftung und des Hans-Albert-Instituts (im Erscheinen).

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Dr. h.c. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf
Prof. Dr. Ninon Colneric
Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Bodo Pieroth
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Robert Roßbruch
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de

terentwicklung der medizinischen Versorgung am Lebensende zu formulieren. Dabei kann sich der deutsche Gesetzgeber auch an entsprechenden Regelungen in anderen Ländern, insbesondere der Schweiz, orientieren. In diesem Zusammenhang verdient besondere Beachtung, dass die Schweiz auf ein Spezialgesetz verzichtet hat.

5

Eine erneute Regelung von Suizidhilfe im Strafrecht erscheint derzeit nicht erforderlich. Es besteht zum einen die Gefahr nicht intendierter Nebenwirkungen, wie sie auch bei § 217 StGB aufgetreten sind. Zum anderen gilt es zu bedenken, dass die Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) auch nach dem Urteil des BVerfG weiterhin strafbar ist, so dass eine täterschaftlich durchgeführte aktive (direkte) Sterbehilfe in Deutschland unzulässig bleibt. Suizidbeteiligungen, bei denen z. B. eine Zwangslage, die Unerfahrenheit, ein Mangel an Urteilsvermögen, ein Irrtum oder eine erhebliche Willensschwäche des Suizidenten vom Suizidhelfer ausgenutzt werden, können bereits de lege lata als Tötung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 212, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar sein.⁵ Die Beteiligung an unfreien Suiziden ist darüber hinaus u. U. auch als fahrlässige Tötung erfassbar.⁶

6

Es existieren derzeit keine überzeugenden Argumente, warum diese Rechtslage geändert werden sollte. Insbesondere das Verbot einer Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) sollte bestehen bleiben: Erfahrungen von Ärzten und Sterbehilfevereinen in der Schweiz und in Deutschland zeigen, dass selbst bei weitgehend vollständiger Lähmung des Suizidenten eine eigenverantwortliche Ausführung stattfinden kann.⁷ Überdies steht zu vermuten, dass der technische Fortschritt es künftig selbst körperlich handlungsunfähigen Personen ermöglichen wird, ein suizidales Geschehen selbst in Gang zu setzen, etwa mittels Brain-Computer-Interfaces. Es besteht daher vorerst kein strafrechtlicher Regelungsbedarf.

7

Denkbar wäre allenfalls, das Strafrecht flankierend etwa zum Schutz von Verfahrensregelungen einzusetzen. Selbst dies erscheint jedoch keineswegs zwingend; denkbar und wohl vorzugswürdig wäre es, Verstöße gegen Verfahrensregelungen grundsätzlich über das Ordnungswidrigkeitenrecht zu erfassen. Verhaltensweisen, die die Freiverantwortlichkeit des Geschehens in Frage stellen, sind schon jetzt grundsätzlich nach §§ 223,

⁵ Hecker, GA 2016, S. 455 (459); Duttge, NJW 2016, S. 120 (123).

⁶ Problematisch erscheint allenfalls die Straflosigkeit einer böswilligen, z.B. von Geldgier motivierten Anstiftung oder Beihilfe zu freiverantwortlichen Suiziden. In der Schweiz können derartige Fälle über Art. 115 SchwStGB erfasst werden.

⁷ Spittler, NJOZ 2020, S. 545 (547).

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Dr. h.c. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf
Prof. Dr. Ninon Colneric
Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Bodo Pieroth
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Robert Roßbruch
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de

240 StGB erfassbar, Suizid„hilfen“, die nicht auf einem freiverantwortlichen Willensentschluss des Suizidenten beruhen und lebensverkürzend wirken, sogar über die §§ 212, 211 StGB, u.U. in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB (siehe oben 5).

8

Vorstellbar erscheint eine Neuregelung im Zivilrecht, etwa im BGB,⁸ welche dann auch im Berufsrecht der Ärzteschaft umzusetzen wäre.⁹ Hinzu könnte eine ordnungsrechtliche Begrenzung der Tätigkeit von privaten Sterbehilfeorganisationen treten. Bei diesen Regelungen sollte aber nie außer Acht gelassen werden, dass die Begründungslast für Freiheitseinschränkungen jedweder Art beim Gesetzgeber liegt. Nicht die von den neuen Regelungen betroffenen Bürgerinnen und Bürger müssen sich rechtfertigen, wenn sie von ihren Rechten Gebrauch machen wollen, sondern der Staat muss triftig begründen, wenn er in die Rechte seiner Bürger eingreifen will. Dies betrifft sowohl die sterbewilligen Menschen selbst als auch solche Personen oder Personengruppen, die ihnen beim Sterben zu helfen bereit sind.

III. Zum möglichen Inhalt einer Neuregelung

9

Das Bundesverfassungsgericht gründet seine Entscheidung zu Recht auf das menschliche Selbstbestimmungsrecht, welches auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst. Menschen besitzen dieses Recht in jeder Phase ihrer Existenz. Dem Gesetzgeber ist es verwehrt, das Recht auf selbstbestimmtes Sterben im Wege der Gesetzgebung unverhältnismäßig einzuschränken und damit zu „entleeren“. ¹⁰ Die Orientierung an der individuellen menschlichen Autonomie muss deshalb den Ausgangspunkt jeder Neuregelung der Suizidbeihilfe darstellen. ¹¹

⁸ Erinnert sei an den Gesetzentwurf von Hintze et. al., BTDrucks. 18/5374, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/sterbehilfe-529962>. Der Entwurf ist allerdings mit dem neuen Urteil des BVerfG nicht in allen Punkten vereinbar.

⁹ Zum Reformbedarf im ärztlichen Berufsrecht Prütting/Winter, GesR 2020, S. 273 ff.; zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern und dem daraus möglicherweise resultierenden Erfordernis einer neuen Gesetzgebungskompetenz „Suizidassistentz“ zugunsten des Bundes s. Lindner, ZRP 2020, S. 66 (67).

¹⁰ Urteil vom 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, Rn. 264; Hilgendorf, JZ 2014, S. 545 (550).

¹¹ Kreß, MedR 2020, Heft 7 (im Erscheinen); siehe auch Minelli, Selbstbestimmt von der Geburt bis in den Tod – Von der pränatalen Diagnostik bis zur Sterbehilfe, in: Neumann/Czermak/Merkel/Putzke (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Weltanschauungsrecht, 2019, S. 141 ff.

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Dr. h.c. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf
Prof. Dr. Ninon Colneric
Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Bodo Pieroth
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Robert Roßbruch
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwantz
Dr. Johannes Wasmuth



Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de

10

Ein Beratungszwang ist abzulehnen. Eine solche Verpflichtung liefe auf eine vorgängige Begründungs- und Rechtfertigungspflicht für den Suizidentschluss hinaus. Die eigenverantwortliche Entscheidung über das eigene Lebensende bedarf nach dem BVerfG indes gerade „keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung“¹². Anders als bei einem Schwangerschaftsabbruch, bei dem im Vorfeld eine Schwangerschaftskonfliktberatung vorgesehen ist, ist von einem Suizid überdies nur der Suizident selbst direkt betroffen und ein entsprechender Sicherungsaufwand deshalb nicht erforderlich.¹³ Zudem wird der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich als Unrecht gewertet, wohingegen ein wohl erwogener Suizid im Einklang mit der Menschenwürde steht und von Vielen sogar als „letztes Menschenrecht“ anerkannt ist.¹⁴

11

Auch die Einführung von Gremien, die mit den PID-Ethikkommissionen vergleichbar wären, erscheint ungeeignet, da über das individuelle Selbstbestimmungsrecht hinaus sonstigen ethischen und sozialen Aspekten bei der Sterbehilfe kein besonderer Raum eingeräumt wird. Am Ende eines solchen gremienbasierten Prozesses würde die finale Entscheidung durch die Kommission, nicht aber den Suizidwilligen getroffen und damit ein unzulässiger „staatlicher Moralpaternalismus“¹⁵ etabliert. Auch eine Pflicht zu palliativmedizinischer Behandlung wäre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig.¹⁶

12

Erforderlich ist aber der Aufbau von Beratungseinrichtungen, in denen sich Betroffene ergebnisoffen informieren und psycho-sozialen Beistand erhalten können.¹⁷ Derartige Einrichtungen stärken die Entscheidungskompetenz der Betroffenen und könnten auch einen wesentlichen Beitrag zur Suizidprophylaxe leisten. Daher sollten hierfür nicht nur private, sondern auch angemessene staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

¹² Urteil des BVerfG vom 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, Rn. 210.

¹³ Spittler, NJOZ 2020, S. 545 (546). Die Betroffenheit von Angehörigen und des weiteren Umfelds des Suizidenten ist kein hinreichender Grund für eine vorgängige Beratungspflicht des Suizidenten.

¹⁴ Minelli, Der Drang nach gesetzlicher Begrenzung der Freiheit, 2020, <https://hpd.de/artikel/drang-nach-gesetzlicher-begrenzung-freiheit-18123>.

¹⁵ Zu einer entsprechenden Kritik an den PID-Ethikkommissionen s. Kreß, Gynäkologische Endokrinologie 2016, S. 131 (132).

¹⁶ Urteil des BVerfG vom 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, Rn. 299.

¹⁷ Kreß, MedR 2020, Heft 7 (im Erscheinen); von Lewinski, Humanes Leben/Humanes Sterben 2/2020, S. 33 (34); Wedler, Beratung bei Suizidgefährdung, in: May/Kreß/Verrel/Wagner (Hrsg.), Patientenverfügungen, 2016, S. 425 ff.

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Dr. h.c. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf
Prof. Dr. Ninon Colneric
Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Bodo Pieroth
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Robert Roßbruch
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de

13

Regelungsbedarf kann im Hinblick auf das Erfordernis eines Übereilungsschutzes gesehen werden. Unterstützung bei der Lebensbeendigung sollte grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Wunsch, aus dem Leben zu scheiden, aufgrund reiflicher Überlegung, ernsthaft und frei verantwortlich gefasst wurde. Jede Lebensbeendigung ist ein irreversibler Akt. Allerdings sind Fälle denkbar, in denen der Leidensdruck objektiv nachvollziehbar und ohne Aussicht auf Besserung so rasch ansteigt, dass ein zügiges Handeln unabdingbar erscheint. Mithin ist das Festlegen einer starren Mindest-Zeitspanne zwischen der Äußerung des Hilfewunschs und der tatsächlichen Suizidassistenz abzulehnen und stattdessen z. B. auf das vom BGH¹⁸ entwickelte Kriterium der „inneren Festigkeit“ des Suizidenschlusses abzustellen.¹⁹

14

Das im vorliegenden Zusammenhang zentrale Konzept der „Freiverantwortlichkeit“ ist in Philosophie, Psychiatrie und Rechtswissenschaft umstritten. Diese Debatte darf aber nicht dazu missbraucht werden, das Recht auf selbstbestimmtes Sterben einzuschränken. Ausgangspunkt jeder Einzelfallbewertung ist die Vermutung, dass der Sterbewunsch freiverantwortlich gebildet worden ist. Nur wenn eindeutige und objektiv überprüfbare Hinweise darauf vorliegen, dass ein Mensch nicht frei entscheiden kann, darf ihm oder ihr die Entscheidungsfähigkeit abgesprochen werden. Allein der Wunsch zu sterben, genügt hierfür ebenso wenig wie das Vorliegen psychischer Belastungen. Bei der Entscheidung, Patientenwünsche als nicht relevant anzusehen, sollte zwingend psychiatrischer bzw. medizinischer Sachverstand herangezogen werden.

15

Es sollte sichergestellt werden, dass Hilfe im und zum Sterben nicht aus rein kommerziellen Bestrebungen heraus erfolgt. Das Auftreten von Hilfsorganisationen im Stil eines „McDie“ muss unterbunden werden. Dass auch etablierte medizinische Einrichtungen nicht immer davor gefeit sind, das Patientenwohl gegenüber ökonomischen Erwägungen zurückzustellen, zeigen die heute schon feststellbaren Tendenzen zur Übertherapie am Lebensende. Mit Blick auf die ultima-ratio-Bedingung verfassungsgemäßen Strafrechts wäre die Bekämpfung einseitig kommerziell motivierter Handlungen, über die bei Übertherapie u. U. bereits einschlägigen §§ 223,

¹⁸ Urteil des BGH vom 3.7.2019, 5 StR 132/18 und 5 StR 393/18.

¹⁹ Spittler, NJOZ 2020, S. 545 (546).

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Dr. h.c. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf
Prof. Dr. Ninon Colneric
Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Bodo Pieroth
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Robert Roßbruch
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de

240 und 263 StGB hinaus,²⁰ im Recht der Ordnungswidrigkeiten bzw. im öffentlichen Vereinsrecht zu verankern.²¹

16

Die Warnung vor Kommerzialisierung schließt nicht aus, dass den Helfern entstehende Unkosten erstattet werden. Wenn man sicherstellen möchte, dass die Hilfe in den Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen erfolgt, müssen außerdem angemessene Honorare möglich sein.

17

Neben der Verfügbarkeit von Beratung und Hilfe muss auch die Verfügbarkeit entsprechender Medikamente sichergestellt sein. Dazu ist eine Anpassung des Betäubungsmittelrechts erforderlich. Gerade hier gilt, dass der Gesetzgeber eine kluge Abwägung zwischen dem Schutz vor Übereilung und Missbrauch auf der einen Seite, der grundsätzlichen Achtung vor dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben auf der anderen Seite anstreben muss und das letztgenannte Recht nicht dadurch faktisch entleeren darf, dass er die Verfügbarkeit von zum selbstbestimmten Sterben erforderlichen Medikamenten übermäßig einschränkt. Auch das BVerfG hat daher explizit Anpassungen des Betäubungsmittelrechts gefordert.²²

18

Diese Gesetzesanpassungspflicht umfasst auch eine Pflicht des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Abgabe letaler Medikamente. Das vom BVerwG²³ bisher nur in sehr engen Grenzen durchbrochene gesetzliche Verbot ist in weitergehendem Umfang aufzuheben. Die Missachtung des entsprechenden Urteils durch die zuständigen Behörden erscheint nach der Entscheidung des BVerfG zu § 217 StGB als nicht mehr vertretbar.²⁴ Die Notwendigkeit der Eröffnung eines Zugangs zu geeigneten Medikamenten zur Selbsttötung durch das BfArM ergibt sich außerdem daraus, dass es keine Verpflichtung zur Suizidhilfe gibt²⁵ und Suizidwillige daher in der Praxis womöglich nicht nur Schwierigkeiten haben werden, eine zur Unterstützung des Sterbewunsches bereite Ärztin oder Arzt zu finden, sondern auch Apothekerinnen oder Apotheker,

²⁰ Hilgendorf, Das Geschäft mit dem Lebensende: Übertherapie und ihre (straf-)rechtliche Bewertung, in: Hecker/Weißer/Brand (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag, 2018, S. 219 ff.

²¹ Merkel, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 23.9.2015 im Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz, <https://weltanschauungsrecht.de/gutachten-merkel-suizidhilfe>.

²² Urteil des BVerfG vom 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, Rn. 341.

²³ Urteil des BVerwG vom 2.3.2017, 3 C 19.15; bestätigt durch Urteil vom 28.5.2019, 3 C 6.17.

²⁴ Sachs, JuS 2020, S. 580 (582).

²⁵ Urteil des BVerfG vom 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, Rn. 342.

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Dr. h.c. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf
Prof. Dr. Ninon Colneric
Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Bodo Pieroth
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Robert Roßbruch
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de

die zur Abgabe entsprechender Mittel bereit sind. Dann bliebe den Betroffenen u. U. nur noch ein Antrag beim BfArM, oder ihr Recht auf Suizid wäre bloß eine theoretische Option.²⁶

19

Wie andere medizinische Tätigkeiten auch, ist die Hilfe im und zum Sterben zu dokumentieren und so transparent zu gestalten, dass sämtliche Maßnahmen grundsätzlich überprüfbar sind. Dazu gehört, dass an allen relevanten Entscheidungen mehrere Personen, darunter möglichst auch der Hausarzt oder ein anderer mit dem Patienten vertrauter Mediziner, beteiligt werden sollten.

20

Zur Dokumentation der Suizidhilfe (als Anlage zur Todesbescheinigung) existieren in der Literatur bereits konkrete Vorschläge von Experten, welche einer nachträglichen obligatorischen Kontrolle dienen könnten:²⁷

- Erfordernis einer Patientenverfügung mit Rettungsverbot für den Fall eines assistierten Suizids;
- ggf. Arztbriefe mit Informationen zu einschlägigen medizinischen Befunden und Behandlungen;
- ein Befundbericht eines Arztes mit Darlegung der vom Suizidenten angegebenen Gründe, der zwischen ihm und dem Arzt diskutierten Alternativen und einer Bestätigung, dass weder (a) Einschränkungen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit noch (b) Mängel der Entscheidungsbildung erkennbar sind und außerdem (c) der Entschluss von innerer Festigkeit geprägt ist;
- im Falle erkannter Einschränkungen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit sollte eine fachpsychiatrische Begutachtung mit eingehender Prüfung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit vorliegen;
- Erfordernis eines Rezepts über die verwendeten Medikamente mit Stempel der ausliefernden Apotheke;
- Nachweis der Aufklärung / Einwilligung der Suizidentin oder des Suizidenten über Methode, Alternativen und jeweilige Risiken mit aktueller Unterschrift des / der Aufklärenden;
- ein Verlaufsprotokoll mit Angabe der eingenommenen Medikamentendosen und Zeitangaben der Einnahme, des Atemstillstandes und des letzten erfassbaren Pulsschlages mit Unterschrift des Suizid-Begleiters.

²⁶ Neumann, Von der Formung des Rechts auf Weltanschauungsfreiheit, in: Bublitz u.a. (Hrsg.), Recht – Philosophie – Literatur. Festschrift für Reinhard Merkel zum 70. Geburtstag, 2020, S. 1633 ff.

²⁷ Die nachfolgende Liste stammt im Wesentlichen von Spittler, NJOZ 2020, S. 545 (547).

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Dr. h.c. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf
Prof. Dr. Ninon Colneric
Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Bodo Pieroth
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Robert Roßbruch
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de

IV. Offene Entscheidungsfindung

21

Eine tragfähige Neuregelung des Rechts der Sterbehilfe muss nicht nur im Einklang mit den Vorgaben der Verfassung stehen, wie sie das Bundesverfassungsgericht dargelegt hat. Sie erfordert auch gesellschaftliche Akzeptanz. Eine einseitige Orientierung an partikularen, z. B. kirchlichen Anschauungen wäre verfehlt. Um eine möglichst breite gesellschaftliche Diskussion zu ermöglichen, bedarf es der frühzeitigen Information der Presse und anderer Teile der kritischen Öffentlichkeit sowie der Einbeziehung von Medizinethik und Rechtswissenschaft.

Die vorliegende Stellungnahme haben für das Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) verfasst:

- **Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf**, ifw-Beirat und Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Telefon: 0931 31 82304, E-Mail: hilgendorf@jura.uni-wuerzburg.de
- **Dr. Jacqueline Neumann**, Wissenschaftliche Leiterin des Instituts für Weltanschauungsrecht, Telefon: 06744 343 9993, E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Dr. h.c. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf
Prof. Dr. Ninon Colneric
Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Bodo Pieroth
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Robert Roßbruch
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth

